



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

elektronische Post

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

**Staatssekretär
Dr. Klaus Klang**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der
Gemeinden in Sachsen-Anhalt in Folge der Corona-Pandemie
(GewStAusgleichsG LSA)
Anhörung**

Magdeburg, 4. August 2020
Mein Zeichen: 27-10620-
2/3/45721/2020

Durchwahl (0391) 567-1181

Sehr geehrter Herr Leindecker,

Lieber Jürgen,

als Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Gesetzentwurf und gebe Ihnen
entsprechend der Regelung des § 160 KVG LSA die Gelegenheit, hierzu bis
zum

13. August 2020

Stellung zu nehmen. Der Beschluss des Gesetzentwurfs durch die
Landesregierung soll am 25. August 2020 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Klang

Anlage

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Entwurf

**Gesetz
zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt in
Folge der Corona-Pandemie (GewStAusgleichsG LSA)**

§ 1

Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

- (1) Eine Gemeinde erhält eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet.
- (2) Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 000 000 Euro. Der Anteil der Gewerbesteuerausgleichszuweisung für die jeweilige Gemeinde entspricht dem Anteil ihrer Unterschreitung des Gewerbesteueraufkommens nach Absatz 1 im Verhältnis zur Gesamtsumme der Unterschreitungen nach Absatz 1 aller betroffenen Gemeinden.
- (3) Maßgeblich für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Absatz 1 ist die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
- (4) § 26 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Zuweisung nach Absatz 2 wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer angerechnet.

§ 2

Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

Die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen erfolgt durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Dezember 2020.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Die Corona-Pandemie betrifft die Haushalte der Gemeinden unmittelbar. Vor allem haben sie im Jahr 2020 mit erheblichen Einnahmeausfällen insbesondere bei der Gewerbesteuer zu rechnen.

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung im Rahmen des Eckpunktepapiers „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen, mit einem kommunalen Solidarpakt 2020 die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen – gemeinsam mit den Ländern – pauschal auszugleichen. Dazu hat die Bundesregierung die Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143 h) und zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder auf den Weg gebracht (BR-Drs. 363/20 und 364/20). Die Gesetze sollen am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Nach dem Gesetzentwurf zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder) gewährt der Bund den Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu gleichen Teilen mit dem Land Sachsen-Anhalt für im Jahr 2020 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 162 Millionen Euro. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 und dem regionalisierten Schätzergebnis zum Gewerbesteueraufkommen nach der Steuerschätzung vom Mai 2020, bereinigt um die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage.

Der Bund zahlt seinen hälftigen Anteil unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes an das Land Sachsen-Anhalt aus. Das Land Sachsen-Anhalt stellt seinen Gemeinden den Betrag in Höhe von 162 Millionen Euro zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 unverzüglich nach Zahlungseingang des hälftigen Bundesanteils zur Verfügung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen und obliegt im Einzelnen den Ländern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die Finanzsituation der Gemeinden zeitnah zu stärken, um die ökonomischen Folgekosten der COVID-19-Pandemie zu mindern (Gebot der zeitnahen Stärkung der gemeindlichen Finanzsituation).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bundesgesetz umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalten die Gemeinden in Sachsen-Anhalt zum pauschalen Ausgleich ihrer Gewerbesteuerausfälle 162 Millionen Euro. Ziel ist es einerseits, die Auszahlung an die Gemeinden noch im Jahr 2020 vornehmen zu können, andererseits die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden im Jahr 2020 möglichst umfassend in die Verteilung einzubeziehen.

Die Zuweisungssumme wird daher anhand der Differenz zwischen

- dem Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 (erstes bis drittes Quartal lt. Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes) und
- dem Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer der Jahre 2017 bis 2019 (erste bis dritte Quartale lt. Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes)

verteilt. Der Ausgleich ist begrenzt auf insgesamt 162 Millionen Euro. Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich ihrer Gewerbesteuerausfälle.

III. Alternativen

Auf die Umsetzung des Bundesgesetzes könnte verzichtet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinden keine Ausgleichsleistungen in Höhe von 162 Millionen Euro erhalten würden. Das Land würde auf die hälftige Finanzierung des Bundes in Höhe von 81 Millionen Euro verzichten.

Für die Verteilung des Betrages in Höhe von 162 Millionen Euro auf die Gemeinden könnte ein anderer Verteilungsschlüssel gewählt werden. In Betracht käme die Verteilung anhand des Durchschnitts des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019, ohne einen Bezug zu den tatsächlichen Ausfällen des Jahres 2020 herzustellen. Dieser Ansatz ist nicht weiterverfolgt worden, da sich die kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen haben, die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 so weit wie möglich einzubeziehen.

Weiter könnte eine Verteilung anhand der erwarteten Gewerbesteuerausfälle erfolgen, die durch eine Abfrage bei den Gemeinden zu ermitteln wären. Dieser Ansatz ist ebenfalls nicht weiterverfolgt worden, da eine praktikable, schnelle und rechtssichere Verteilung der Mittel auf die Gemeinden so nicht gewährleistet werden könnte.

IV. Kosten

Durch die hälftige Finanzierung der Ausgleichsleistungen an die Gemeinden durch das Land entstehen Mehrkosten in Höhe von 81 Millionen Euro. Die Finanzierung der 81 Millionen Euro erfolgt aus dem Nachtragshaushalt 2020 (Kapitel 1302 Titel 971 04).

V. Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände wurden im Vorfeld beteiligt. Sie haben sich dafür ausgesprochen, die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 so weit wie möglich bei der Verteilung der Mittel zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf haben sich die kommunalen Spitzenverbände wie folgt geäußert:

(...)

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Absatz 1

Gemeinden (kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) sind durch die Corona-Pandemie mit erheblichen Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer konfrontiert. Sie erhalten einen pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 erwarteten Ausfälle, wenn ihr Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt ihres Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet.

Durch die Berücksichtigung des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer des ersten bis dritten Quartals 2020 werden die tatsächlichen Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 so weit wie möglich einbezogen. Durch den Vergleich mit den Durchschnittswerten der drei Vorjahre wird schwankendes Gewerbesteueraufkommen nivelliert. Aus Vergleichsgründen werden auch in den drei Vorjahren die ersten bis dritten Quartale zugrunde gelegt.

Zu § 1 Absatz 2

Die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen betragen insgesamt 162 Millionen Euro. Diejenigen Gemeinden, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, erhalten einen anteiligen pauschalen Ausgleich.

Zu § 1 Absatz 3

Bemessungsgrundlage für das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer in den Jahren 2017 bis 2020 nach Absatz 1 ist die Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Die Statistik erfasst vierteljährlich für das abgelaufene Quartal das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer.

Zu § 1 Absatz 4

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung des § 26 Abs. 1 FAG. Damit sind die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

Zu § 1 Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, dass die im Jahr 2020 auszahlende Gewerbesteuerausgleichszuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2022 wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer berücksichtigt wird. Damit unterliegt die Gewerbesteuerausgleichszuweisung der Nivellierung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG und wird bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl nach § 14 Abs. 2 FAG einbezogen.

Diese Berücksichtigung im Finanzausgleich betrifft dann sowohl die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG) als auch die Berechnung der Umlagen (Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage, §§ 19, 23 FAG).

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt das Statische Landesamt Sachsen-Anhalt als die für die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen zuständige Behörde sowie den Auszahlungstermin. Wie bei den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erfolgt die Festsetzung von Amts wegen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.